
veröffentlicht durch MKM Musik & Kunst Schulen Management Niederösterreich GmbH
ein Betrieb der Kultur.Region.Niederösterreich

Instrumenten-Strukturförderung 2022 für das Schuljahr 2021/22

gemäß § 13 Abs. 4 NÖ Musikschulgesetz 2000 – Strukturförderung

Die am 1. Januar 2007 in Kraft getretene Bestimmung des § 13 Abs. 4 NÖ Musikschulgesetz 2000 sieht im Rahmen einer Strukturförderung für niederösterreichische Musikschulen die Förderung des Musikschulunterrichts in jenen Fächern vor, die im Ausbildungsangebot der Musikschulen in Niederösterreich unterrepräsentiert sind.

Strukturförderungen werden vom Land Niederösterreich auf Vorschlag des Musikschulbeirates vergeben. In einer Sitzung vom 12. Dezember 2006 erging seitens des NÖ Musikschulbeirates der Vorschlag, im Rahmen dieser Strukturförderung den Ankauf von einzelnen Instrumenten für niederösterreichische Musikschulen finanziell zu unterstützen. Diesbezügliche Ansuchen von niederösterreichischen Musikschulerhaltern sind an den NÖ Musikschulbeirat zu richten und werden in der jeweils folgenden Sitzung behandelt.

1. Kriterien

Für eine Ankaufsförderung im Jahr 2022 sind nur Instrumente mit außerordentlichem und nachgewiesenem Bedarf vorgesehen.

Intention

- Mittel- und langfristige Fächerspiegelentwicklung bzw. Entwicklungsplan
- Komplettierung der jeweiligen Instrumentenfamilien
- Ausstattungen im Schlagwerkbereich (u.a. auch EMP)
- Stärkung unterrepräsentierter Instrumentengruppen innerhalb der Region bzw. der regionalen Orchesterstruktur
- Kindgerechte Instrumente – in Kombination mit einem der vorangegangenen Punkte
- Schul- und Leihinstrumente – in Kombination mit einem der vorangegangenen Punkte

2. Förderumfang & -höhe

Die Förderhöhe beträgt **maximal 50% der Anschaffungskosten bis zu einem maximalen Gesamtbetrag von € 4.000,00 pro Instrument**, wobei die Summe der ausbezahlten Instrumenten-Förderung in einem 3-Jahres-Intervall, € 12.000,00 pro Musikschule nicht übersteigen darf.

Liegt keine Vorsteuerabzugsberechtigung vor, so werden die Brutto-Beträge als Berechnungsgrundlage herangezogen.

Kosten für den direkten Schutz des Instrumentes dienlichen Anschaffungen (Hüllen, Instrumentenkoffer, ...) sind prinzipiell förderwürdig. Kosten für Transport, Aufbau, Stimmen, Versicherungen etc. unterliegen keiner Förderwürdigkeit.

Über die tatsächliche Förderhöhe entscheidet das Land Niederösterreich nach entsprechender Empfehlung durch den NÖ Musikschulbeirat. Auf die Erteilung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Sofern in Bezug auf den Fristenlauf keine rechtzeitige Abrechnung erfolgt, erlischt die Förderzusage in vollem Umfang automatisch.

3. Antragstellung

Die **Antragsstellung kann ausschließlich** über das auf der Homepage der MKM Musik & Kunst Schulen Management Niederösterreich GmbH, www.mkmnoe.at vorhandene Online-Formular erfolgen. Nach Fertigstellung der Eingabe kann eine pdf-Datei generiert werden. Das ausgedruckte Formular ist sowohl durch die Leitung als auch den Erhalter der Musikschule zu unterfertigen. Das Formular kann im Original per Post oder als Scan per Mail an MKM übersendet werden.

Hinweis zum Antragsformular: Die Frage nach der Qualifikation der Lehrkräfte zielt darauf ab, zu überprüfen, ob diese berechtigt sind, dieses Instrument zu unterrichten. Diese Angabe kann entfallen, wenn die jeweiligen Qualifikationen im Musikschulverwaltungsprogramm hinterlegt sind.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizulegen:

- Aufstellung des bereits vorhandenen Instrumentariums der Musikschule. Dies kann entfallen, wenn das Instrumentarium der Musikschule im Musikschulverwaltungsprogramm erfasst ist.
- Ein Offert pro Musikinstrument für das/die anzukaufende(n) Musikinstrument(e), das/die in weiterer Folge an der Musikschule dauerhaft genutzt wird/werden. Bei Sammelofferten muss der Preis des jeweiligen Instruments ersichtlich sein.
- Begründung für die Notwendigkeit des Instrumentenankaufs im Sinne der qualitativen Weiterentwicklung der betreffenden Musikschule und/oder der Musikschulregion
- Bei Ankauf eines gebrauchten Instrumentes: Unabhängiges Gutachten hinsichtlich der qualitativen und ökonomischen Ankaufseignung.

4. Abrechnung

Sofern eine positive Förderentscheidung vorliegt und die entsprechenden Investitionen getätigt wurden kann eine Abrechnung gegenüber MKM erfolgen. Dazu sind folgende Unterlagen – ausschließlich per Mail – gebündelt zu übersenden:

- Kopie/Scan der Originalrechnung
- Zahlungsnachweis in Kopie

5. Fristenlauf

Antragstellung für Ankäufe im Schuljahr 2021/2022	bis einschließlich 31.12.2021 Einlagen MKM
Ankauf Instrument <u>jedoch erst nach erfolgter Antragsstellung, Einreichung und Bestätigung der Einreichung durch MKM</u>	ab 01.07.2021
Musikschulbeirat – Förderentscheidung	voraussichtlich März 2022
Mitteilung Förderhöhe / -umfang Bis zu diesem Zeitpunkt getätigte Beschaffungen erfolgen auf eigenes Risiko und haben keine Auswirkung auf die endgültige Förderentscheidung	nach Beirat
Abrechnung	bis einschließlich 30.09.2022 Einlagen MKM
Auszahlung	12/2022 im Rahmen der 4. Förderrate

6. Information

MKM Musik & Kunst Schulen Management Niederösterreich GmbH
Bereich Förderung
T 02742 9005 16850
foerderung@mkmnoe.at
www.mkmnoe.at